

49. 1. Was ist unter einer Strafvollstreckung im Sinne der §§ 1, 2 des Reichsgesetzes, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345) zu verstehen?

2. Ist insbesondere der nach § 7 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 475) eintretende Verlust des Amtes und Gehalts eine Folge der Strafvollstreckung?

3. Steht die Vorschrift des § 48 des preussischen Disziplinargesetzes der Anwendung der §§ 1, 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321), entgegen, oder gewährt nach § 3 schon die bloße Anordnung der Untersuchungshaft dem Unschuldigen einen Entschädigungsanspruch?

4. Können landesrechtliche Vorschriften, insbesondere diejenigen der Landesdisziplinar Gesetze zur Auslegung der Reichsgesetze vom 20. Mai 1898 und vom 14. Juli 1904 herangezogen werden?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. April 1916 i. S. Sch. (Kl.) w. preuß. Justiziskus (Bell.). Rep. VI. 18/16.

- I. Landgericht Lüneburg.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der im Jahre 1912 verstorbene Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater der Klägerin zu 2, Eisenbahndirektor Sch., war durch die Urteile der Strafkammer zu Hannover vom 11. und 27. April 1906 wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu einer Gesamtsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden, nachdem er bereits am 3. Februar 1906 auf Grund eines Haftbefehls wegen jener Straftaten in Untersuchungshaft genommen war.

Die Strafvollstreckung aus den Urteilen wurde am 21. Mai 1907 unterbrochen, weil sich Geisteskrankheit bei dem Verurteilten zeigte. Nachdem er in einer Heilanstalt verstorben war, wurde der Verurteilte im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens am 26. November 1913 rechtskräftig freigesprochen. Durch Beschluß vom 5. Dezember 1913 hat das Landgericht in Hannover die preussische Staatskasse für verpflichtet erklärt, den Unterhaltungsberechtigten des verurteilten und im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Sch. insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung und die Verhaftung des Sch. der Unterhalt entzogen worden ist. Die von den Klägerinnen gegen den preussischen Justiziskus erhobenen Ansprüche wurden jedoch durch einen am 10. November 1914 zugestellten Bescheid des preussischen Justizministers vom 30. Oktober 1914 abgewiesen.

Die Klägerinnen haben darauf mittels der gegenwärtigen, am 6. Februar 1915 erhobenen Klage beantragt, den Beklagten zur

Zahlung von 22462 *M* an beide Klägerinnen, von 1344 *M* und 118,20 *M* an die Klägerin zu 1 und von 492,80 *M* an die Klägerin zu 2 zu verurteilen. Der Beklagte, der seine Zahlungsverpflichtung befreit, weil durch den Vollzug des Haftbefehls und durch die Vollstreckung des Strafurteils ein Schade nicht entstanden sei, hat die Abweisung der Klage beantragt. Die Vorinstanzen entsprachen diesem Antrage. Auf die Revision der Klägerinnen wurde das Berufungsurteil aufgehoben und zwar aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsurteil verletzt die Vorschriften der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 und des § 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 durch Nichtanwendung und diejenigen der §§ 7 und 48 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 durch unrichtige Anwendung.

1. Schon der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden; er steht insbesondere mit den Ausführungen in dem Urteile des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1905 (RGZ. Bd. 62 S. 152, insbes. 156 flg.), an denen festzuhalten war, in unvereinbarem Widerspruche. Das Berufungsgericht führt nämlich folgendes aus: ... „Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, daß nur, wenn und soweit eine Strafe vollstreckt, eine Untersuchungshaft erlitten ist, der Anspruch auf Entschädigung gemäß den beiden bezeichneten Gesetzen (vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904) begründet sein kann. Für die Folgen, die sich schon an die Verurteilung selbst oder an den Erlaß des Haftbefehls knüpfen, läßt sich eine Entschädigung aus den beiden Gesetzen nicht begründen. In dem vom Reichsgerichte behandelten und in Bd. 62 S. 152 flg. der Sammlung mitgeteilten Falle handelte es sich nur um die Frage, ob man von einer Strafvollstreckung überhaupt sprechen könne, wenn ohne eine besondere Vollstreckungshandlung die bloße Rechtskraft des auf Verlust des Amtes lautenden Urteils eben diesen Verlust herbeiführe.“ Die hier aufgestellte Unterscheidung zwischen der Verurteilung auf der einen und der Rechtskraft des Urteils auf der anderen Seite wird dem vorliegenden Falle nicht gerecht, dies schon deshalb nicht, weil der Verlust des Amtes niemals, auch nicht in Fällen, wie dem vorliegenden, durch die bloße „Verurteilung“, sondern erst mit der Rechtskraft des Urteils eintritt. Noch weniger zutreffend ist die

Annahme des Berufungsgerichts, als ob sich in dem entscheidenden Punkte der vorliegende Fall sachlich von dem in der Entscheidung *Abt. 62 S. 152* zur Aburteilung gelangten irgendwie unterscheide.

In diesem letzteren Falle war ein Offizier durch kriegsgerichtliches Urteil wegen Urkundenfälschung und versuchten Betrugs verurteilt und gleichzeitig (gemäß § 30 Nr. 2, § 34 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 Nr. 3 *MStGB.*) auf Dienstentlassung erkannt worden. Nachdem das Urteil im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben und der Verurteilte freigesprochen war, hat das Reichsgericht die wegen der Dienstentlassung verlangte Entschädigung für begründet erklärt. Hierbei hat es ausgeführt, daß die mit der Rechtskraft des Strafurteils in Wirkung getretene „Dienstentlassung“ als „Strafvollstreckung“ im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1898 anzusehen sei. Im vorliegenden Falle ist gegen den Verurteilten durch die Strafurteile vom 11. und 27. April 1906 eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verhängt worden. Die Vorinstanzen haben nun angenommen, daß dadurch der Verurteilte auf Grund des § 7 des preussischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852, wonach die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von längerer, als einjähriger Dauer den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht, seines Amtes ohne weiteres verlustig gegangen sei, so daß insoweit eine „Vollstreckung“ der Strafurteile vom 11. und 27. April 1906 gar nicht stattgefunden habe und keinesfalls durch eine solche „Vollstreckung“ den Klägerinnen ein Schaden entstanden sei.

Das Berufungsgericht faßt hiernach den Begriff der Strafvollstreckung offenbar viel zu eng. Es scheint darunter nur diejenige Art der Vollstreckung zu verstehen, die in der Beitreibung einer Geldstrafe, der Vollziehung einer Freiheitsstrafe oder der Vollziehung der Todesstrafe besteht. Wie aber schon der Wortlaut ergibt, hat als „Strafvollstreckung“ jede Verwirklichung des als Folge des rechtskräftigen Strafurteils sich ergebenden Strafübels zu gelten, ohne Rücksicht darauf, ob dieses Übel ohne weiteres eintritt (z. B. der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte mit seinen Folgen; vgl. darüber *Entscheid. des Reichsgerichts vom 3. November 1898, Preuß. JWBl. 1900 S. 12*) oder erst durch besondere Vollstreckungsakte hervorgerufen wird. Denn durch die Verhängung eines jeden Übels, das mit dem Strafurteile verknüpft ist, wird dieses vollzogen, also voll-

streckt. Mit dieser Auffassung des Begriffs der Strafvollstreckung, wie er auch dem Urteile des erkennenden Senats RGZ. Bd. 62, S. 152 zugrunde liegt, tritt der Standpunkt des Berufungsgerichts in unvereinbaren Widerspruch. Denn ob ausdrücklich auf Dienstentlassung erkannt ist, die „mit der Rechtskraft“ des Strafurteils eintritt, oder ob kraft Gesetzes (z. B. kraft der §§ 31, 33 StGB. § 7 preuß. DisziplG.) die rechtskräftige Verurteilung zu einer bestimmten Strafe den Verlust des Amtes nach sich zieht, das ist für die Entscheidung der Frage bedeutungslos, ob ein Schaden durch die Vollstreckung des Urteils entstanden ist. In beiden Fällen besteht hier die Vollstreckung darin, daß der Verurteilte von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, die Gehaltszahlung eingestellt worden ist, ihm die Sachen, die sich etwa vermöge seines Amtes in seiner Innehabung befanden, abgenommen sind (RGZ. Bd. 62 S. 157), daß er ferner seinen Amtstitel nicht mehr führen darf (§ 360 Nr. 8 StGB.). Alle diese Folgen sind, wie in der Entscheidung Bd. 62 S. 156 mit Recht dargelegt worden ist, Vollstreckungsakte, genau so, wie auch der Umstand, daß gemäß § 894 RPD. mit der Rechtskraft eines Zivilurteils, durch welches jemand zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt worden ist, die Erklärung als abgegeben gilt, als ein Akt der Zwangsvollstreckung angesehen wird (vgl. auch Urteil des erkennenden Senats vom 27. April 1914, Rep. VI. 44/14; teilweise abgedruckt Jur. Wochenschr. 1914 S. 770 Nr. 15).

Wäre die vom Berufungsgerichte selbst als „eng“ bezeichnete Auslegung des Begriffs der „Strafvollstreckung“ richtig, so würden die Wohltaten der Gesetze vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 den unter der Herrschaft des Gesetzes vom 21. Juli 1852 stehenden preussischen Beamten, die ohnehin schon dadurch sehr benachteiligt sind, daß jenes Gesetz eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber rechtskräftigen Disziplinarurteilen, also einen Schutz gegen materiell unrichtige Disziplinarurteile nicht kennt, nur in den aller seltensten Fällen zugute kommen. Denn die Verbüßung von Freiheitsstrafen auf Grund eines Strafurteils ist an und für sich mit irgendwelchen vermögensrechtlichen Nachteilen für den Beamten oder seine Angehörigen nicht verknüpft. Diese treten erst durch den Verlust seines Amtes und die damit verbundene Entziehung seines Anspruchs auf Gehaltszahlung, Pension usw. ein. Der Verlust des Amtes und

somit auch des Gehaltsanspruchs ist nicht mit der Verbüßung der durch das Strafurteil verhängten Freiheitsstrafe verbunden; vielmehr tritt er mit der Rechtskraft des Strafurteils (§§ 31, 33, 34 StGB.; § 7 preuß. Diszipl.G.), also auch dann ein, wenn die Freiheitsstrafe nicht verbüßt wird. In allen sonstigen Fällen, in denen infolge und im Anschluß an ein Strafverfahren der Beamte durch ein im Wege des Disziplinarverfahrens ergangenes Urteil seines Amtes enthoben wird, beruht der Verlust des Amtes und somit auch der Verlust seiner Ansprüche, z. B. der Gehaltsansprüche usw., nicht auf dem Straf-, sondern auf dem Disziplinarurteil.

In diesem letzteren Falle ist die mit dem Disziplinarurteile verknüpfte Amtsentsetzung nicht die Folge der Vollstreckung eines Strafurteils, so daß in solchem Falle allerdings die Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 ausgeschlossen erscheint. In einem Falle wie dem vorliegenden zieht aber, wie § 7 preuß. Diszipl.G. wörtlich sagt, „das Straferkenntnis den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird“, d. h. ohne daß es eines besonderen Ausspruchs des Strafrichters oder einer Disziplinarbehörde bedarf. Daraus ergibt sich, daß hier der Verlust des Amtes eine unmittelbare, von selbst eintretende Folge des Strafurteils war. Für die Anwendung des Gesetzes vom 20. Mai 1898 kann es nun aber keinen Unterschied machen, ob diese Folge wie z. B. in den Fällen der §§ 31, 33, 35 StGB. im Strafgesetzbuche selbst oder in einem anderen Gesetze, z. B. in einem Reichs- oder Landesdisziplinar-gesetz ausgesprochen und somit nicht als eine strafrechtliche, sondern als eine disziplinäre Folge des Strafurteils anzusehen ist. Wollte man dies nicht annehmen, so käme man zu dem unhaltbaren Ergebnis, daß in denjenigen Fällen, in denen ein Beamter unschuldigerweise zu einer Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden ist, in welchen Fällen die §§ 31, 33 StGB. mit dem Strafurteile den Verlust des Amtes von Rechts wegen verknüpfen, das Gesetz vom 20. Mai 1898 zur Anwendung zu gelangen hätte, nicht aber in den Fällen, in denen gemäß § 7 preuß. Diszipl.G. ein Beamter wegen Verurteilung zu einer längeren, als einjährigen Gefängnisstrafe seines Amtes verlustig gegangen ist.

Da also im vorliegenden Falle die Amtsentsetzung und der damit verknüpfte Verlust des Gehalts und des Pensionsanspruchs

des unschuldig verurteilten Sch., also der entstandene Vermögensschaden eine unmittelbar kraft Gesetzes mit der Vollstreckung des Strafurteils eingetretene Folge ist, so hat das Berufungsgericht zu Unrecht die Anwendbarkeit der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 verneint.

2. Muß schon hiernach die Aufhebung des angefochtenen Urteils wegen Verletzung der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 erfolgen, so geben auch diejenigen Ausführungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Anlaß, mittels deren es die Entschädigungspflicht des Beklagten auf Grund der §§ 1, 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 abgelehnt hat.

In dieser Hinsicht führt das Berufungsgericht zunächst aus, für die Folgen, die sich schon an den Erlaß des Haftbefehls knüpfen, lasse sich eine Entschädigung aus dem Gesetze nicht herleiten. Ferner wird vom Berufungsgerichte zur Begründung dieser Ansicht der weitere Satz aufgestellt, daß die Beantwortung der Frage, ob den Unterhaltsberechtigten des Verurteilten eine Entschädigung zuzurechnen sei, wenn er infolge der Bestimmungen des § 48 preuß. Diszipl.G. eines Teiles seines Gehalts verlustig gehe, nicht allein aus dem Gesetze von 1904, sondern zugleich aus dem Disziplinargesetz entnommen werden müsse. Alle diese Sätze vermögen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen.

Mag es auch richtig sein, daß nach § 48 Diszipl.G. schon der Erlaß des Haftbefehls die Suspension des Beamten vom Amte kraft Gesetzes zur Folge hat, so bestimmt doch § 49 ausdrücklich, daß die Suspension nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses in Wegfall kommt, so daß der dem Verurteilten und im vorliegenden Falle den Klägerinnen erwachsene Schaden erst dadurch in vollem Umfang entstanden ist, daß der Haftbefehl auch für die Zeit vom 3. Februar 1906 bis zum 27. April 1906 vollzogen wurde. Aber auch abgesehen davon ist es nicht einmal richtig, daß der Erlaß des Haftbefehls überhaupt keinen Anspruch auf Schadenersatz begründen könne, wie das Berufungsgericht nach dem oben mitgeteiltem Satze meint. Dieser Auffassung steht schon der Wortlaut des § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 entgegen, der ausdrücklich vorschreibt: „Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden“.

Dieser Satz läßt ganz ungezwungen die Auslegung zu, daß schon die bloße Verhängung, also die Anordnung der Untersuchungshaft, die naturgemäß als ein erhebliches, mit mancherlei Nachteilen verbundenes Übel erscheint, den Anspruch auf Schadensersatz begründen kann. Wird z. B. der Haftbefehl lediglich deshalb nicht vollstreckt, also die Untersuchungshaft selbst deshalb nicht verhängt, weil der Beschuldigte auf Grund des § 117 StPD. gegen Sicherheitsleistung mit der Haft verschont oder nachträglich aus der Untersuchungshaft entlassen worden ist, so liegt auch in solchem Falle ein „durch die Untersuchungshaft“ erwachsener Schaden vor. Demnach wird hier der Anspruch derjenigen Personen, gegen die trotz ihrer Unschuld die Untersuchungshaft angeordnet worden ist, sich nicht bloß auf Rückgewähr der bestellten Sicherheit, sondern auch auf Ersatz der sonst durch die Verhängung der Untersuchungshaft erwachsenen Schäden, z. B. auf Ersatz des durch die Hinterlegung der Sicherheit entstandenen Zinsverlustes usw. mit Erfolg richten können.

3. Stehen schon alle diese Erwägungen den Ausführungen des Berufungsgerichts entgegen, so gibt ferner der Satz, daß die Frage, ob den Klägerinnen eine Entschädigung auf Grund des Gesetzes von 1904 zu gewähren sei, im vorliegenden Falle auch aus dem preussischen Disziplinar Gesetze beantwortet werden müsse, in dieser Allgemeinheit zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Denn die Reichsgesetze von 1898 und 1904 haben die Frage der Entschädigung der unschuldig verurteilten oder unschuldig in Untersuchungshaft genommenen Personen und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen einheitlich und erschöpfend für das ganze Deutsche Reich geregelt. Demnach können auch nur diese Gesetze zur Anwendung gelangen, wenn es sich um die Frage handelt, ob und in welchem Umfange derartigen Personen eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft oder Strafvollstreckung zu gewähren ist. Würde man zur Beantwortung dieser Fragen auch die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Beamtendisziplinar Gesetze heranziehen und je nach deren Inhalt jene Frage beantworten, so könnte dies zu dem Ergebnis führen, daß der unschuldig verurteilte oder in Haft genommene Beamte in dem einen Bundesstaat eine Entschädigung erhält, in dem anderen dagegen nicht. Daß dies nicht die Absicht der einheitlich für das ganze Deutsche Reich erlassenen Gesetze gewesen sein kann, liegt ohne weiteres auf



der Hand. Daraus ergibt sich also, daß der Inhalt des preussischen Disziplinalgesezes vom 21. Juli 1852 bei der Beantwortung der Frage, ob den Klägerinnen die beanspruchten Entschädigungen zustehen oder nicht, an und für sich völlig außer Betracht bleiben muß.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben.“ . . .